

# Arbeitsvertrag

zwischen

Frau Rechtsanwältin Dr. Paula Unverzagt,....

- *nachstehend Rechtsanwältin genannt* -

und

Frau Ina Immerfleiß, geboren am ..., wohnhaft in ...,

- *nachstehend Mitarbeiterin genannt* -

## **§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses**

1.

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. Diese ist für den ... vereinbart. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

3.

Nach Ablauf der Probezeit gelten für beide Seiten die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB). Soweit das Gesetz bei längerer Betriebszugehörigkeit längere Kündigungsfristen vorsieht, gelten diese für beide Seiten.

4.

Nach Ausspruch der Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien ist die Rechtsanwältin bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, die Mitarbeiterin unter Fortzahlung der Arbeitsvergütung und unter Anrechnung auf noch bestehende Urlaubs- oder Freizeitansprüche von der Arbeitsleistung freizustellen.

5.

Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitarbeiterin die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat,

ohne dass es einer Kündigung bedarf. Entsprechendes gilt bei Bewilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung der Mitarbeiterin.

## **§ 2 Tätigkeit**

1.

Die Mitarbeiterin wird als ReNo-Fachangestellte eingestellt. Ihr Aufgabengebiet umfasst alle in der Kanzlei vorkommenden Arbeiten nach näherer Weisung der Rechtsanwältin. Auch nach längerer Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann eine andere Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer übertragen werden.

2.

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und insbesondere eigenverantwortlich auf Notierung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen, gerichtlichen, tarifvertraglichen oder vereinbarten Fristen insbesondere für Anträge, Klagen, Rechtsmittel usw. zu achten.

3.

Eine Nebentätigkeit darf die Mitarbeiterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwältin übernehmen, die nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung der für die Kanzlei zu leistenden Arbeit nicht zu erwarten ist. Eine Nebentätigkeit im Rahmen einer Rechtsberatung ist uneingeschränkt unzulässig.

## **§ 3 Arbeitszeit**

1.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich.

2.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen richten sich nach den Erfordernissen der Kanzlei. Sie können deshalb von der Rechtsanwältin geändert und im Rahmen des nach dem Arbeitszeitgesetz Zulässigen über ein Jahresarbeitszeitkonto auch flexibel gestaltet werden.

3.

Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, bei Bedarf auf Anordnung der Rechtsanwältin Mehr- und Überarbeit zu leisten und in Ausnahmefällen auch an den grundsätzlich arbeitsfreien Tagen sowie Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Mehr- und Überarbeit wird durch Freizeit ausgeglichen oder, soweit dies nach den Belangen der Kanzlei tunlicher erscheint, durch zuschlagfreie Zahlung abgegolten.

## **§ 4 Vergütung**

1.

Die Mitarbeiterin erhält für ihre Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von... Euro.

2.

Die Vergütung ist jeweils am Letzten des Monats durch Überweisung auf ein von der Mitarbeiterin zu benennendes Konto zur Zahlung fällig.

3.

Außerdem werden folgende zusätzliche Leistungen erbracht **[ggf. streichen]**.

- a. Zuschuss zur Vermögensbildung ab dem siebten Monat der Betriebszugehörigkeit in Höhe von ... Euro.
- b. Fahrkostenzuschuss in Höhe von ...Euro (max. tatsächlich anfallende Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr)
- c. Zuschuss zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Höhe von .....Euro  
Sonstiges: ....

## **§ 5 Sonderzahlungen**

Eventuelle Sonderzahlungen sind freiwillig gewährte Leistungen der Rechtsanwältin, über die in jedem Jahr vor der Auszahlung neu entschieden wird und auf die auch bei mehrmaliger Zahlung kein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht.

## **§ 6 Arbeitsverhinderung**

1.

Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, der Rechtsanwältin jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich (d.h. in der Regel vor Dienstbeginn) anzuzeigen, zum Beispiel durch Telefonanruf. Auf etwa anstehende Terminsachen und vordringlich zu erledigende Arbeiten muss die Mitarbeiterin dabei hinweisen.

2.

Im Falle der Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ab deren Beginn sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei Folgeerkrankungen ist die Rechtsanwältin wie bei Beginn jeder Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu benachrichtigen; außerdem ist umgehend eine weitere ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3.

Diese Verpflichtungen der Mitarbeiterin gelten auch, wenn keine Entgeltfortzahlungspflicht der Rechtsanwältin mehr besteht.

## **§ 7 Urlaub**

1.

Die Mitarbeiterin erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von ..... Arbeitstagen.

2.

Der Urlaub wird nach den Wünschen der Mitarbeiterin, aber auch unter Berücksichtigung der Belange der Kanzlei und der Urlaubswünsche anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag der Mitarbeiterin von der Rechtsanwältin festgelegt.

3.

Tritt die Mitarbeiterin erst im Laufe des Jahres in die Dienste der Rechtsanwältin oder scheidet sie im Laufe des Jahres aus, erhält sie den Urlaub nur anteilig entsprechend der Beschäftigungszeit. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

## **§ 8 Verschwiegenheit**

1.

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr im Rahmen der Tätigkeit in der Kanzlei zur Kenntnis gelangen, während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die besondere Schweigepflicht gerade der Mitarbeiter von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und die Strafbarkeit der Verletzung dieser Schweigepflicht sind der Mitarbeiterin bekannt.

2.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die getroffene Vergütungsvereinbarung und die sonstigen Regelungen dieses Arbeitsvertrages.

## **§ 9 Fortbildung**

Die Mitarbeiterin kennt die besondere Fortbildungspflicht in ihrem Beruf. Sie wird sich über die für ihre Arbeit bedeutsamen Rechtsänderungen aus eigener Initiative informieren. Sie ist auch bereit, von der Rechtsanwältin ausgewählte Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, auch außerhalb des Wohn- und Arbeitsortes und der üblichen Arbeitszeit, soweit alle anfallenden Kosten von der Rechtsanwältin getragen werden. Ein Anspruch auf Arbeitsvergütung oder Freizeitausgleich für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit besteht nicht.

## **§ 10 Ausschlussfristen**

1.

Alle beiderseitigen Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen.

2.

Von dieser Ausschluss- und Verfallklausel unberührt bleiben:

- Ansprüche, die auf strafbaren oder unerlaubten Handlungen beruhen,
- die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten,
- die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Ansprüche auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes

3.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

4.

Wird der Anspruch nicht formgemäß innerhalb der Fristen geltend gemacht, führt dies zum endgültigen Erlöschen des Anspruchs.

## **§ 11 Nebenabreden und Vertragsänderungen**

Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen vollständig. Zukünftige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, die Rechtsanwältin unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl und Anschrift Mitteilung zu machen.

## §12 Sonstige Vereinbarungen

1.

Die Mitarbeiterin bekennt, ein von beiden Seiten unterzeichnetes Exemplar dieses Arbeitsvertrages erhalten zu haben.

2.[...]

3.[...]

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsanwältin

.....  
Mitarbeiterin